

Information für den Ausschuss

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände*

Stellungnahme zum Entwurf eines Integrationsgesetzes und zur Verordnung zum Integrationsgesetz - Drs. 18/8615

Integration verbessern, keine neuen Hürden schaffen

Zusammenfassung

Der am 25. Mai 2016 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Integrationsgesetzes und die Verordnung zum Integrationsgesetz beseitigen wesentliche Hürden, die einer Integration von Asylbewerbern und Geduldeten in Beschäftigung und Ausbildung entgegenstehen. Die Änderungen gehen jedoch z. T. nicht weit genug bzw. schaffen neue Hemmnisse bei der Integration von Flüchtlingen.

- Die Abschaffung der Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete in bestimmten Arbeitsagenturbezirken ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die dreijährige Befristung und insbesondere auch die vorgesehene Begrenzung des Wegfalls der Vorrangprüfung auf Arbeitsagenturbezirke mit günstiger Arbeitsmarktlage ist jedoch nicht zielführend. Sie wirft eine Fülle weiterer administrativer Fragen auf, die die Umsetzung stark verkomplizieren und die Verlangsamung von Prozessen bewirken, wo zügiges Entscheiden dringend notwendig ist. Eine flächendeckende Abschaffung der Vorrangprüfung ist daher notwendig und sinnvoll.
- Positiv ist zwar, dass mit Aussetzen der Vorrangprüfung auch der Einsatz von Flüchtlingen in der Zeitarbeit ermöglicht wird. Falsch ist allerdings die Regelung, nach der nach drei Jahren wieder ein vollständiges Verbot der Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten in der Zeitarbeit gelten soll. Das Verbot der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in der Zeitarbeit muss grundsätzlich und vollständig abgeschafft werden.

- Die Schaffung eines rechtssicheren Aufenthalts für Ausländer in Ausbildung für die Dauer der Ausbildung und zwei weitere Jahre bei Beschäftigungsaufnahme bzw. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach der Ausbildung sowie der Wegfall der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren verbessern die Integrationschancen in Ausbildung deutlich.
- Die Meldepflicht bei Ausbildungsabbruch, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, ist grundsätzlich richtig. Abzulehnen ist aber, diese Meldepflicht dem Ausbildungsbetrieb aufzubürden sowie die Androhung massiver Bußgelder, wenn der Betrieb dieser Pflicht nicht nachkommt. Sinnvoller und einfacher ist es, diese Meldepflicht den Sozialversicherungsträgern zu übertragen.
- Die bis Ende 2018 befristete weitere Öffnung des Zugangs von jungen Flüchtlingen zu Förderinstrumenten der Berufsausbildung ist richtig, geht aber nicht weit genug. Um den bei Flüchtlingen oft besonders schwierigen Weg in eine (duale) Ausbildung zu ebnen, müssen alle Instrumente der Ausbildungsförderung ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Verfügung stehen.
- Die Beschränkung der Dauer der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG auf fünf Jahre ist grundsätzlich richtig, weil dadurch Rechtssicherheit hergestellt wird. Es muss jedoch dringend eine ausdrückliche Regelung für Altfälle eingeführt werden, da bisher Rechtsunsicherheit bestand, welche Wirkung die Flüchtlingsanerkennung auf den Bestand der Verpflichtungserklärung hat. Nur so können unbillige Mehrbelastungen von Bürgern vermieden werden. Alle Verpflichtungserklärungen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegeben wurden, müssen

*E-Mail vom 02.06.2016

deshalb mit der Flüchtlingsanerkennung bzw. mit Ablauf der nach dem Integrationsgesetz geplanten fünf Jahre ihre Wirkung für den Bürger verlieren, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

- Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber sind mit Blick auf die fehlende positive arbeitsmarktpolitische Wirkung und auf die Verdrängungseffekte gegenüber regulärer Beschäftigung restriktiv zu behandeln und zu befristen. Sie müssen ultima ratio sein und dürfen nur in Betracht kommen, wenn andere vorrangige Maßnahmen nicht oder nicht mehr in Betracht kommen. Auf jeden Fall müssen die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsagenturen rechtzeitig informiert und eingebunden werden.
- Die Ausweitung der Möglichkeiten Integrationskurse verpflichtend zu machen, sowie die Stärkung der Wertevermittlung sind sinnvoll. Überdies ist es zwingend, dass flächendeckend auch tatsächlich ausreichend Kurse bereitgestellt werden und der Zugang verbessert wird, insbesondere auf dem Weg der Zuweisung. Überdies ist es zwingend, dass flächendeckend auch tatsächlich ausreichend Kurse bereitgestellt werden und der Zugang verbessert wird, insbesondere auf dem Weg der Zuweisung.
- Sinnvoll und notwendig ist gerade angesichts oft noch immer langer Asylverfahren zudem, dass zügig Orientierungsangebote inklusive einer grundlegenden Sprachförderung auch für die Gruppe der Asylbewerber geschaffen wird, die nicht aus den vier Ländern (Syrien, Iran, Irak, Eritrea) mit besonders hoher Bleibeperspektive und nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Dies gilt umso mehr, als viele der Antragsteller im Ergebnis nach intensiver Prüfung der Anträge ebenfalls Asyl oder einen Duldungsstatus erhalten. Das dazu in der „Meseberger Erklärung“ aufgeführte Pilotprojekt im Jahr 2016 sollte daher zügig umgesetzt werden.

Im Einzelnen

Teilweiser Wegfall der Vorrangprüfung ist richtiger Schritt, Regelungen zu unbestimmt und intransparent

Das Aussetzen der Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) für einen Zeitraum von drei Jahren für Asylbewerber und Geduldete ist eine überfällige Maßnahme, um den Einstieg dieser Menschen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die Aussetzung der Vorrangprüfung soll allerdings beschränkt werden auf noch festzulegende Bezirke der Agenturen für Arbeit unter Berücksichtigung, der Arbeitsmarktsituation in den Ländern. Diese soll insbesondere anhand der Arbeitslosenquote beurteilt werden. Die Festlegung der Agenturbezirke soll unter Beteiligung der Länder erfolgen und in einer Anlage zu § 32 BeschV aufgelistet werden.

Die Neuregelung ist unpräzise, kompliziert, bürokratisch und intransparent und wird daher der Praxis zu einer Verlangsamung der Prozesse und einem Informationschaos sowohl bei den Betroffenen als auch einstellungswilligen Arbeitgebern führen. Eine

flächendeckende Abschaffung der Vorrangprüfung auf Dauer ist die effektivste Lösung. Sie ist auch arbeitsmarktpolitisch problemlos verantwortbar: Die Zustimmung der BA wurde in weniger als sieben Prozent der Anträge seit Januar bis April 2016 abgelehnt.

Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit vollständig abschaffen

Die Aussetzung der Vorrangprüfung hat als wichtige Konsequenz, dass Asylbewerber und Geduldete in diesem Zeitraum bereits nach drei Monaten auch in der Zeitarbeit eingesetzt werden können. Die Zeitarbeit hat sich insbesondere bei fehlenden formalen oder noch nicht anerkannten Kompetenzen als ein wichtiger Weg erwiesen, um den Sprung in den Arbeitsmarkt zu schaffen.

Es ist daher völlig falsch und nicht nachvollziehbar, dass nach Ablauf einer dreijährigen Frist ohne erneute Rechtsänderung eine Regelung in Kraft treten soll, die eine Beschäftigung in der Zeitarbeit für Asylbewerber und Geduldete wieder unmöglich macht. Dies würde sogar hinter die aktuell geltende Rechtslage zurückgehen, wonach die Beschäftigung von Asylbewerbern in der Zeitarbeit bei Aufnahme einer Beschäftigung zumindest für Hochqualifizierte oder nach einem Aufenthalt von 15 Monaten möglich ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum auf eine richtigerweise erfolgte Öffnung wieder eine gänzliche Abschaffung folgen soll.

Vielmehr muss das Verbot der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in der Zeitarbeit generell abgeschafft werden. Es ignoriert die Bedeutung der Zeitarbeit für die Integration gerade von Menschen, die keine oder keine anerkannten Kompetenzen vorweisen können. Zudem stößt es auf europarechtliche Bedenken.

Bundesweiter gesicherter Aufenthalt für Asylbewerber und Geduldete in Berufsausbildung ist wichtig

Der mit dem Gesetz geplante gesicherte Aufenthalt von Asylbewerbern während der gesamten Dauer der Ausbildung ist sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbildungsbetriebe wichtig, weil sie die Rechtssicherheit schafft, dass eine begonnene Ausbildung auch abgeschlossen werden kann. Nach der gesetzlichen Neuregelung des § 60a AufenthG ist nun bei Asylbewerbern, die nicht aus sicheren Herkunftsländern kommen, für die Dauer der Ausbildung eine Duldung zu erteilen. Die vorgesehene Abschaffung der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren für die Aufnahme einer Berufsausbildung ist auch richtig, da viele Flüchtlinge auch aufgrund fehlender Sprachkenntnisse erst später eine Ausbildung werden aufnehmen können.

Die Schaffung eines Aufenthaltstitels für Ausbildungsabsolventen zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung (§ 18a Abs. 1a AufenthG) für zwei Jahre („3+2-Regelung“) trägt dazu bei, dass sich der Abschluss der Ausbildung von Asylbewerbern für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe stärker lohnt. Damit die Investitionen in Ausbildung und Beschäftigung nicht

verloren gehen, sollten auch Absolventen einer Ausbildung, die anschließend zwei Jahre gearbeitet haben, den erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis erhalten. Denn auch in diesen Fällen wurden eindeutig Integrationsleistungen erbracht, die belohnt werden müssen. Der erleichterte Zugang zur Niederlassungserlaubnis ist nur vorgesehen für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge, die Integrationsleistungen erbracht haben.

Dass nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Duldung zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche für sechs Monate verlängert werden soll, schafft die Möglichkeit, dass die in Deutschland ausgebildete Arbeitskraft dem deutschen Arbeitsmarkt erhalten bleibt, selbst wenn der Ausbildungsbetrieb zu einer Übernahme des Auszubildenden nicht in der Lage ist.

Meldepflicht von Ausbildungsabbrüchen durch die Betriebe sowie Bußgelder streichen!

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Ausbildungsbetrieb zur Meldung eines Ausbildungsabbruchs verpflichtet wird. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden kann. Obwohl eine Meldepflicht grundsätzlich helfen kann, um Missbrauch zu vermeiden, ist es falsch diese dem Ausbildungsbetrieb aufzubürden. Dies würde das pädagogisch-kollegiale Verhältnis zwischen Ausbildendem und Auszubildendem unnötig belasten, den Betrieben zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufbürden, sowie die mit der Androhung von Bußgeldern von der Ausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten abschrecken.

Die Information über die Beendigung eines Ausbildungsvertrags sollte vielmehr durch die Sozialversicherungsträger an die Ausländerbehörde erfolgen. Ein solcher Informationsaustausch muss ohnehin erfolgen, um den gesicherten Aufenthalt zu ermöglichen. Eine Abmeldung des Auszubildenden bei den Sozialversicherungsträgern durch den Ausbildungsbetrieb ist gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 14 SGB IV bereits gesetzlich geregelt und muss innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Eine zügige Information der Ausländerbehörde über die Beendigung eines Ausbildungsvertrags ist damit sichergestellt. § 98 Abs. 2b AufenthG ist folglich in der jetzigen Form zu streichen und § 60a Absatz 2 AufenthG dahingehend zu ändern, dass bei Beendigung des Ausbildungsvertrags der Ausbildungsbetrieb den Ausländer bei den Sozialversicherungsträgern gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 14 SGB IV abmeldet und diese darüber die Ausländerbehörde informieren.

Ausbildungsförderung vollständig erleichtern!

Die vorgesehene teilweise Öffnung der Instrumente der Ausbildungsförderung der BA für Asylbewerber und Geduldete ist ein wichtiger Schritt, um die Betroffenen schnell und zielgerichtet in ihrer Ausbildung zu unterstützen, geht aber nicht weit genug und ist zu kompliziert geregelt:

So sollen künftig ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bil-

dungsmaßnahmen Asylbewerbern nach drei Monaten Voraufenthalts zur Verfügung stehen. Gleiches gilt nicht, sollte aber auch gelten für Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld. Dass diese Instrumente erst nach 15 Monaten angewendet werden sollen, ist inkonsequent und unverständlich. Auch sie werden mit Beginn der Ausbildung gebraucht und nicht erst 15 Monate später.

Mangelnde Sprachkenntnisse sind der Hauptgrund für den Ausbildungsabbruch bei Flüchtlingen. Die Instrumente zur Berufsvorbereitung und Ausbildungsförderung sind daher sinnvoll mit der jeweils erforderlichen begleitenden Sprachförderung zu verknüpfen. Dies gilt vor allem für Einstiegsqualifizierungen (EQ), die auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten. Bisher muss eine EQ allerdings 6 bis 12 Monate dauern. In den meisten Bundesländern beginnt die Ausbildung im August. Die Unternehmen müssten eine Einstiegsqualifizierung also spätestens im Februar begonnen haben, um der Mindestdauer zu entsprechen. Die Flüchtlinge kommen aber nicht alle pünktlich zu eben diesem Termin. Deshalb bedarf es einer Flexibilisierung mit Blick auf die Dauer. Nur so lässt sich flexibel auf den Zeitpunkt und auch den Förderbedarf jedes einzelnen Menschen reagieren. Die bestehende, starre Altersgrenze für den Zugang zu dieser Ausbildungsförderung muss ebenfalls flexibilisiert werden. Auch Flüchtlinge über 25 müssen die Chance haben, über eine Einstiegsqualifizierung den Sprung in Ausbildung zu schaffen.

Auch für Geduldete müssen alle Instrumente der Ausbildungsförderung mit Beginn der Ausbildung zur Verfügung stehen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften wurde der Zugang von Geduldeten zum 1. Januar 2016 zur Berufsausbildungsbeihilfe, assistierte Ausbildung und zu ausbildungsbegleitenden Hilfen nach 15 Monaten Aufenthalt eröffnet. Dass die Voraufenthaltsfrist für ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung von 15 auf 12 Monate reduziert wird, ist nicht ausreichend. Darüber hinaus ist es unverständlich und inkonsequent, dass die Berufsausbildungshilfe erst nach sechs Jahren in Anspruch genommen werden kann. Damit wird die vor kurzer Zeit in Kraft getretene Erleichterung zunichte gemacht und zu einer schlechteren Lage zurückgekehrt, als vor der Gesetzesänderung, als die Geduldete Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe nach vier Jahren Voraufenthalt hatten.

Die nach Instrument und Aufenthaltsstatus kompliziert differenzierten Regelungen sorgen für Intransparenz, erhöhen den Informationsbedarf einstellungsbereiter Unternehmen und sind daher unter Integrationsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Die vorgesehenen Erleichterungen müssen für alle Instrumente der Ausbildungsförderung für Asylbewerber mit Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot gelten. Alle Leistungen zur Ausbildungsförderung müssen zur Verfügung stehen, sobald ein Ausbildungsvertrag vorliegt.

Verpflichtungserklärungen sollen bei Altfällen ab Anerkennung als Flüchtling ihre Wirkung verlieren

Wer sich verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat der öffentlichen Stelle alle für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendeten öffentlichen Mittel zu erstatten (§ 68 AufenthG). Die bisherigen Verpflichtungsgeber waren in aller Regel der Auffassung, dass ihre Zahlungsverpflichtung mit der Anerkennung des Flüchtlingsstatus automatisch erlischt. Diese Frage wurde bisher aber uneinheitlich entschieden und die Rechtsmeinungen darüber, ob diese Anerkennung die Wirkung der Verpflichtungserklärung beendet oder nicht, gingen auseinander.

Der Integrationsgesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass Verpflichtungserklärungen die Verpflichtungsgeber in jedem Fall fünf Jahre lang binden – und zwar auch dann noch, wenn zuvor der Flüchtlingsstatus anerkannt wird. Damit wird der früheren Praxis einiger Länder entgegengewirkt, Landesaufnahmeprogramme (für sog. Kontingentflüchtlinge) zu beschließen, ohne die notwendige Finanzierung auch mit abzusichern in der Erwartung, über jeweils völlig unnötige Asylverfahren (der Schutz der Betroffenen als Kontingentflüchtlinge war voll gewährleistet) Kosten auf den Bund zu übertragen. In Zukunft muss in der Verpflichtungserklärung für jeden Verpflichtungsgeber eindeutig geregelt werden, dass seine Verpflichtung immer volle fünf Jahre gilt.

Wegen der oben beschriebenen Rechtsunsicherheit für Verpflichtungsgeber in der Vergangenheit ist es wichtig, die betroffenen Bürger zu schützen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, weil sie davon überzeugt waren, dass die Verpflichtung mit der Flüchtlingsanerkennung endet. Deshalb sollen alle bisherigen Verpflichtungserklärungen von Bürgern ihre Wirkung mit der Flüchtlingsanerkennung bzw. spätestens nach fünf Jahren, wie es das Integrationsgesetz nun vorsieht, verlieren. Eine solche Altfallregelung dient dem Rechtsfrieden und zerstört nicht unnötig Vertrauen in zivilgesellschaftlich-bürgerchaftliches Engagement, das sich gerade in der aktuellen Flüchtlingssituation als so wichtig und segensreich erwiesen hat.

Wettbewerbsverzerrungen durch Arbeitsgelegenheiten verhindern

Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können als Übergangslösung für Flüchtlinge genutzt werden, die noch nicht anerkannt sind und deren Zugang zum regulären Arbeitsmarkt noch rechtlich ausgeschlossen oder erschwert ist.

Die geplanten „100.000“ neuen Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) für Asylbewerber sind jedoch mit Blick auf die Risiken für die Integration der Asylbewerber und auf die Gefahr der Verdrängung von regulärer Beschäftigung restriktiv zu behandeln. Auch bei Asylbewerbern muss eine Arbeitsgelegenheit ultima ratio sein, damit Integrationsmaßnahmen und insbesondere Sprachkurse nicht verhindert oder verzögert werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass die Arbeitsgelegenheiten nicht zu lange dauern, um lock-in-Effekte zu vermeiden. Sie müssen deutlich kürzer sein als die durchschnittliche Asylverfahrensdauer.

Entscheidend ist auch, dass bei der regionalen Planung von Arbeitsgelegenheiten die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsagenturen rechtzeitig, d. h. im Vorfeld eingebunden werden, um Verwerfungen auf den lokalen und regionalen Arbeitsmärkten zu vermeiden. Dies gilt vor allem, da die BA die Administration übernehmen soll. Gegenüber den Verwaltungsausschüssen in den jeweiligen Regionen muss auf jeden Fall vollständige und rechtzeitige Transparenz über die Arbeitsgelegenheiten herrschen.

Nichtteilnahme an Integrationsmaßnahmen muss sanktioniert werden

Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, die die Teilnahme an ihnen zumutbaren verpflichtenden Arbeitsgelegenheiten und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen verweigern, erhalten grundsätzlich nur noch Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Gesundheitsleistungen. Diese Sanktionen sind sachgerecht, weil der Staat effektive Mittel braucht, um im Ernstfall bestehende Pflichten auch durchzusetzen und eigene Integrationsanstrengungen einfordern zu können. Überdies bleibt das „Existenzminimum“ gewahrt.

Wohnsitzauflage für Ausländer schafft bessere Voraussetzungen zur Integration

Die Einführung einer Wohnsitzauflage für Ausländer ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu begrüßen, weil hierdurch die Voraussetzung für eine bessere Integration geschaffen werden kann. Insbesondere kann auf diesem Wege eine bessere Erstverteilung von (anerkannten) Flüchtlingen im Bundesgebiet erreicht werden. Flüchtlinge, die sich bereits in den Arbeitsmarkt integriert haben, sind richtigerweise ausgenommen. Positiv ist, dass sinnvolle Ausnahmeregelungen aufgenommen wurden, z. B. für Auszubildende.

Verpflichtende Integrationskurse und deren Zuweisung sicherstellen

Es ist ein richtiger Schritt, dass fortan auch Asylbewerber mit hoher Bleibeperspektive vorrangig bei der Zulassung in Integrationskurse zu berücksichtigen sind. Das ist aber noch nicht ausreichend. Die Verpflichtung und Neufassung des § 44a AufenthG ist zwar richtig, im Gegenzug muss allerdings sichergestellt werden, dass Teilnehmer entsprechend den Kursangeboten zugewiesen werden können und flächendeckend ein ausreichendes Angebot an Integrationskursen zur Verfügung steht. Die Befristung des Anspruchs auf Teilnahme am Integrationskurs auf ein Jahr statt auf zwei Jahre ohne Sicherstellung von ausreichenden Kapazitäten für die Integrationskurse könnte ohne diese notwendigen Maßnahmen, um einen schnellen Zugang in einen Integrationskurs auch in der Praxis zu gewährleisten, sonst möglicherweise ihr Ziel verfehlen.

Bisher kommt es sehr häufig zu unverhältnismäßigen zeitlichen Verzögerungen bis zum Beginn eines Integrationskurses. Grund dafür ist insbesondere, dass die

Ausländerbehörden zwar die Teilnahmeberechtigung zu einem Integrationskurs erteilen, jedoch keine Zuweisung zu einem bestimmten (zeitnah beginnenden) Kurs vornehmen. Die potenziellen Teilnehmer erhalten lediglich einen sog. Berechtigungsschein sowie eine Liste der Kursträger, die in der Nähe des Wohnortes Integrationskurse durchführen. Die Auswahl des Trägers und die Anmeldung muss durch die Teilnehmer selbst erfolgen. Es ist realitätsfremd anzunehmen, dass sich Flüchtlinge in einem fremden Land bei großer Trägervielfalt selbst einen Integrationskurs schnell auswählen können. Darüber hinaus ist das Verfahren ineffektiv, da die Träger verständlicherweise mit dem Kursbeginn warten, bis eine Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, ab der nur ein Kurs wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Deshalb beginnen zu viele Kurse mit unvertretbarem zeitlichem Verzug oder fallen mangels Teilnehmerzahl ganz aus.

Die Zuweisung der Teilnehmer zu einem konkreten Integrationskurs ist deshalb unumgänglich. Ohne Zuweisung kann eine vernünftige und gleichmäßige Ausstattung der Kapazitäten für die Integrationskurse nicht erreicht werden.

Zu befürworten ist die Stärkung der Wertevermittlung in den Integrationskursen und die damit einhergehende Aufstockung von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten. Wichtig ist zudem, dass bereits bei Orientierungs- und Integrationskursen auf die Bedeutung und die guten Erwerbsaussichten bei der dualen Ausbildung hingewiesen wird.

Basisorientierung auch bei unklarer Bleibeperspektive ermöglichen

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollten die Grundlagen für die Schaffung der in den Eckpunkten zum Integrationsgesetz vom 13. April 2016 vorgeschlagenen und in der Meseberger Erklärung bekräftigten Orientierungsangebote für Asylbewerber geregelt werden, bei denen die Klärung der Bleibeperspektive komplex ist... Eine erhebliche Anzahl an Asylbewerbern stammt aus Ländern, die nicht zu den vier Ländern (Syrien, Iran, Irak, Eritrea) mit besonders hoher Bleibeperspektive und nicht zu den sicheren Herkunftsländern zählen. Hier nimmt die Klärung der Bleibeperspektive noch immer eine längere Zeit in Anspruch. Auch weil ein nicht unwesentlicher Teil dieser komplexen Fälle mittel- bis längerfristig in Deutschland bleibt, sollte die Zeit bis zur Entscheidung des Asylverfahrens auch in diesen Fällen nicht völlig ungenutzt verstreichen. Die große Mehrheit der Afghanen zum Beispiel wird in Deutschland bleiben können, auch wenn sie nicht als Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive gelten. Integrationsversäumnisse in einem frühen Stadium sind nicht mehr rückgängig zu machen, sodass es sinnvoll ist, dass auch diese Menschen grundlegende Orientierungsangebote wie insbesondere Sprachkurse und Angebote zur ersten Werteorientierung erhalten, ohne vorzeitig Hoffnungen auf eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu wecken, die sich eventuell nicht erfüllen werden. Auch für den Teil der Asylbewerber, die abgelehnt werden und die in das Herkunftsland zurückkehren sind die damit verbundenen, vertretbaren Ausgaben keine verlorene Investition.